

Aktenzeichen:
4 BVGa 2/05



Verkündet am:
30.12.2005

Guster,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

**ARBEITSGERICHT
KAISERSLAUTERN**
- AUSWÄRTIGE KAMMERN PIRMASENS -

IM NAMEN DES VOLKES

BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. Firma

- Antragstellerin und Beteiligte zu 1 -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fabian Stoffers,
Ballplatz 2A, 55116 Mainz

2. Wahlvorstand für die Betriebsratswahl bei Fa.
vertr.d.d.Vorsitzenden

-Antragsgegner und Beteiligter zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigte: RAe.

3.

- Beteiligter zu 3 -

hat die 4. Kammer des Arbeitsgerichts Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - auf die mündliche Anhörung vom 30. Dezember 2005 durch den Richter am Arbeitsgericht Däuber als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richter Semmet und den ehrenamtlichen Richter Müller als Beisitzer beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, Herrn _____ in die Wählerliste zur Wahl des Betriebsrats der Antragstellerin aufzunehmen.

G r ü n d e :

Der Antragsgegner schrieb am 13.12.2005 die Wahl zum Betriebsrat der Antragstellerin aus.

Nach der Wahlausschreibung müssen die Wahlvorschläge bis zum 06.01.2006 eingereicht werden, wobei die Wahl sodann am 13.01.2006 stattfinden soll.

Der Antragsgegner fügte seiner Ausschreibung eine Wählerliste bei, auf der der Gebietsverkaufsleiter S _____ der auch eine Kandidatur beabsichtigt, nicht aufgenommen wurde. Der Beteiligte S _____ erhob hiergegen mit Schreiben vom 15.12.2005 Einspruch. Dieser Einspruch wurde seitens des Antragsgegners mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass der Beteiligte S _____ als leitender Angestellter zu gelten habe, weil er aus Anlass der letzten Betriebsratswahl den leitenden Angestellten zugeordnet worden sei.

Der Antragsteller macht durch eidesstattliche Versicherung geltend:

Der Beteiligte S _____ sei nicht zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern befugt (§ 5 Abs.3 Satz 2 Nr.1 BetrVG). Zwar habe Herr S _____ das Recht, Vorschläge für Einstellungen bestimmter Mitarbeiter zu machen, denen ein gewisses Gewicht zukomme. Für eine selbständige Einstellungsbefugnis sei jedoch erforderlich, dass er nicht an die Zustimmung des Arbeitgebers oder sonstiger über- oder gleichgeordneter Stelle im Betrieb angewiesen sei. Jede Einstellung auf Anregung des Herrn S. _____ bedürfe aber der Entscheidung der Geschäftsführung. Gleiches gelte für durch Herrn S _____ vorgeschlagene Entlassungen der ihm zugeordneten Mitarbeiter.

Herr S _____ habe weder Prokura noch Generalvollmacht (§ 5 Abs.3 Satz 2 Nr.2 BetrVG).

Der Beteiligte S nehme auch nicht regelmäßig sonstige Aufgaben wahr, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens von Bedeutung seien (§ 5 Abs.3 Satz 2 Nr.3 BetrVG). Die Unternehmensplanung erfolge jedoch ohne Beteiligung des Herrn S durch die Geschäftsführung und durch das in den Niederlanden und in den USA ansässigen Management des Konzerns. Umgekehrt seien die durch die Geschäftsführung der Antragstellerin und durch das Management der Konzern erarbeiteten Vorgaben verbindlich für Herrn S

Der Antrag sei auch zulässig. Berichtigende Eingriffe, wie die Aufnahme eines Arbeitnehmers in die Wählerliste seien immer zulässig. Ein Anordnungsanspruch liege auch vor, da die Gefahr einer nachträglich begründeten Wahlanfechtung bei Erlass einer einstweiligen Verfügung geringer sei, als bei Unterbleiben einer einstweiligen Verfügung.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, Herrn S in die Wählerliste zur Wahl des Betriebsrates der Antragstellerin aufzunehmen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er macht geltend;

Er habe sich bei seiner Entscheidung von dem Normzweck des § 5 BetrVG leiten lassen. Nach seiner Auffassung nehme Herr S , weil keinerlei Geschäftsführung in Deutschland beheimatet sei, im Betrieb Schw in Vertretung der amerikanischen Geschäftsführung Arbeitgeberfunktionen gegenüber Mitarbeitern

und Betriebsrat wahr. Folge man dem Vortrag der Antragstellerin, gebe es in Deutschland keinen leitenden Angestellten.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat in der Sache Erfolg.

Durch die einstweilige Verfügung sind berichtigende Eingriffe in das Wahlverfahren zulässig (vgl. Fitting BetrVG § 18 Rdnr. 40). Antragsberechtigt ist auch der Arbeitgeber (Fitting a.a.O. Rdnr.43).

§ 18 a BetrVG schließt den Rechtsweg nicht aus (§ 18 a Abs.5 BetrVG).

Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund liegen vor.

Zwar bestimmt § 5 Abs.4 BetrVG, dass leitende Angestellte im Zweifel sei, der aus Anlass der letzten Betriebsratswahl den leitenden Angestellten zugeordnet worden sei.

Der Rückgriff auf Abs.4 ist aber erst eröffnet, wenn Zweifel bleiben ob die Voraussetzungen der Nummern 3 des Abs.3 Satz 2 erfüllt sind. Entscheidend ist, dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Feststellung der Funktionsbezogenen Merkmale nicht geklärt werden können (Richardi BetrVG 10. Auflage 2006 § 5 Rdnr.232, Fabricius-Kraft-Wiese BetrVG § 5 Rdnr: 159 m.w.zahlreichen Nachweisen).

Abs.4 hat als selbständiger Spezialtatbestand lediglich Hilfsfunktion bei der Abgrenzung des Begriffes leitender Angestellter. Er enthält selbst weder Tatbestandsmerkmale noch Regelbeispiele zu Abs.3 (Eisemann in Erfurter Kommentar, 6. Auflage 2006 Rdnr: 36.) Folglich handelt es sich bei Abs.4 nicht um eine Auslegungsregel, da die hier aufgeführten Tatbestände mangels Vergleichbarkeit kei-

ne Anhaltspunkte für die Definition der Tatbestandsmerkmale von Abs.3 bieten. Sie begründet auch keine gesetzliche Vermutung.(Eisemann a.a.O.).

Da durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht ist, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Abs.3 Satz 2 BetrVG nicht vorliegen, ist daher der Beteiligte S nicht leitender Angestellter mit der Folge, dass er in die Wählerliste aufzunehmen ist.

Ein Verfügungsgrund liegt ebenfalls vor, da die Gefahr einer nachträglich begründeten Wahlanfechtung bei Erlass einer einstweiligen Verfügung geringer ist als das Unterbleiben einer solchen.

Nach allem war zu erkennen wie geschehen.

Eine Kostenentscheidung findet nicht statt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von dem Beteiligten zu 2) Beschwerde eingelegt werden.

Für die weiteren Beteiligten ist kein Rechtsmittel gegeben.

Die Beschwerde muss

innerhalb einer Frist von einem Monat

schriftlich beim Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 1, 55116 Mainz, eingelegt werden.

Sie ist

innerhalb einer Frist von zwei Monaten

schriftlich zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung dieses Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von einem Vertreter einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn dieser kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt ist und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Beteiligte sind.

Däuber

Hinweis:

Von der Beschwerdebegründungsschrift werden zwei zusätzliche Abschriften zur Unterrichtung der ehrenamtlichen Richter erbeten.